

Synopse zur Mitzeichnung im Rahmen der Aktualisierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales im Jahr 2022

Aktuelle Richtlinie			Neufassung der Richtlinie (Änderungen in grün)		Erläuterung der Änderungen
Kurztitel der Richtlinie	Seite	Inhalte	Seite	Inhalte	
Förderrichtlinie Soziales (2019)	1	Deckblatt	1	Deckblatt	Änderung Stadtlogo im Rahmen der Anpassung des Corporate Designs 2020
Förderrichtlinie Soziales (2019)	2-3	Inhalt 1. [...] 11	2-3	Inhalt 1. [...] 11.2.2	Erweiterung der Nummerierung durch zusätzliche Untergliederung aufgrund der Aufnahme von Regelungen zur Arbeitsmarktförderung und haushalterischen Regelungen.
Förderrichtlinie Soziales (2019)	4 4	I. Allgemeine Beschreibung des Anwendungsbereiches Vorbemerkung Nicht enthalten.	4	I. Allgemeine Beschreibung des Anwendungsbereiches Vorbemerkung Mit der Aufnahme von zusätzlichen Fördermöglichkeiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt im Rahmen der §§ 16d, 16e und 16i Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beabsichtigt die Stadt Dessau-Roßlau, arbeitsmarktfernen Menschen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse, z. B. fehlende berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen und andere soziale Problemlagen aufweisen, eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.	Erläuterung und Begründung zur Notwendigkeit der Integration von Regelungen zur Arbeitsmarktförderung

Förder- richtlinie Soziales (2019)	5	1. Zuwendungszweck Nicht enthalten.	5	1. Zuwendungszweck 1.1 Freie Wohlfahrtspflege (4) Bei der Förderung im Rahmen einer Ko-Finanzierung finden die entsprechenden Förder-richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und der Europäischen Union Beachtung.	Einfügung Unterpunkt Ergänzung der zu be-achtenden Grundlagen im Rahmen der Ko-Finanzierung
ögB- Richtlinie (2013)	2	1. Zweck der Zuwendung, Rechts- grundlage Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der je-weils gültigen Fassung Trägern von öffentlich geförderter Beschäftigung entsprechend § 16d des Zweiten So-zialgesetzbuches eine finanzielle Zu-wendung.	5	1.2 Arbeitsmarktförderung 1.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage der unter Nr. 12 dieser Richtlinie aufgeführten gesetzlichen Vor-gaben in der jeweils gültigen Fassung, Trägern von öffentlich geförderter Beschäftigung entsprechend § 16d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eine finanzielle Zuwendung.	Einfügung Unterpunkte Ergänzung zur Erläute-rung der Ziele und des Zweckes der Aufnahme von Fördermöglichkei-ten nach § 16d SGB II. Inhaltliche Übernahme unter Änderung der Formulierung aus ögB-Richtlinie.
ögB- Richtlinie (2013)/		Nicht enthalten.	5	1.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.		Im Rahmen dieser Richtlinie soll die Förderung von Projekten auf dem zweiten Arbeitsmarkt bei Verei-nen und Verbänden im Zusammenwirken mit dem Jobcenter Dessau-Roßlau für Projekte ermöglicht werden, die im besonderen Interesse der Stadt Des-sau-Roßlau liegen. Ziel ist es, durch die Gewährung von Personalkostenzuschüssen die Schaffung von zusätzlichen und gemeinnützigen sozialversiche-rungspflichtigen Beschäftigungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen zu fördern.	Ergänzung zur Erläute-rung der Ziele und des Zweckes der Aufnahme von Fördermöglichkei-ten nach §§ 16e, 16i SGB II.

Förder- richtlinie Soziales (2019)	5	2. Gegenstand der Förderung	6	2. Gegenstand der Förderung 2.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
ögB- Richtlinie (2013)	2	Gegenstand der Förderung sind ungedeckte Maßnahmekosten von Projekten und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich sind und die regionale Beschäftigungs- und Eingliederungsförderung unter Berücksichtigung kommunaler Interessenlagen realisieren.	6	2.2 Arbeitsmarktförderung 2.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Einfügung Unterpunkte
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	6	(1) Gegenstand der Förderung sind die ungedeckten Maßnahmekosten von Projekten für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte in zugelassenen Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Dessau-Roßlau.	Ergänzung und inhaltliche Übernahme unter teilweiser Änderung der Formulierung aus ögB-Richtlinie.
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	6	(2) Die Projekte und Maßnahmen erfüllen die in § 16 d SGB II festgelegten Kriterien, indem sie im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind sowie die regionale Beschäftigungs- und Eingliederungsförderung unter Berücksichtigung kommunaler Interessenlagen realisieren.	
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	6	(3) Ein besonderes Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegt dann vor, wenn die Maßnahme zu einer sozialen Stabilisierung bzw. der Herstellung oder Wiederherstellung der Arbeitsmarktintegrationsfähigkeit dient oder zur Stärkung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Dessau-Roßlau beiträgt.	Ergänzung und Erläuterung der Formulierung des „besonderen Interesses“.

<p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p>		<p>Nicht enthalten.</p>	<p>6 6 6</p>	<p>2.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II</p> <p>(1) Gegenstand der Förderung sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse, die die Voraussetzungen nach §§ 16e, 16i SGB II erfüllen, den grundsätzlichen Zielstellungen dieser Richtlinie entsprechen und vom Jobcenter Dessau-Roßlau gefördert werden.</p> <p>(2) Unterstützt werden Maßnahmen in den Tätigkeitsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziales und Hilfen zur Selbsthilfe ▪ Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen ▪ Frauen und Gleichstellung ▪ Gewaltprävention und Resozialisierung ▪ Integration und Teilhabe von Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern. 	<p>Einfügung Unterpunkt</p> <p>Ergänzung von Regelungen.</p> <p>Ergänzung der Tätigkeitsbereiche entsprechen den Förderbereichen (A-E) der Förderrichtlinie Soziales.</p>
<p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>5 5</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Gewerbliche Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>6 6 6</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>(1) Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige, natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Gewerbliche Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Weiterhin erhalten folgende, auf der Grundlage der §§ 79 und 80 KVG LSA sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau gebildeten Beiräte der Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse nach dieser Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beirat für Menschen mit Behinderungen, 	<p>Hervorhebung der Gemeinnützigkeit</p> <p>Ergänzen des Kreises der Zuwendungsempfänger zur Aufnahme von Regelungen zu Beiräten der Stadt Dessau-Roßlau.</p>

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Integrationsbeirat, ▪ Seniorenbeirat. 	
Förder-richtlinie Soziales (2019)	6 6	4. Zuwendungsvoraussetzungen Nicht enthalten.	7	4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	(9) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätsentwicklung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien.	Ergänzung zur Mitwirkungspflicht der Zuwendungsempfänger
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	(10) Die Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.	Ergänzung zu verpflichtenden Qualifizierungen der Mitarbeiter*innen und der entsprechenden Nachweispflicht
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	4.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
			8	(1) Es gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 die Regelungen entsprechend Nr. 4.1 dieser Richtlinie. Ergänzend gelten folgende Voraussetzungen zur Gewährung einer Zuwendung:	Ergänzung zur Übernahme der Regelungen
ögB-Richtlinie (2013)	2	a) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Durchführung von Pro-	8	(2) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Hoheitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau	Ergänzung zu gesonderten Regelungen im Bereich der Arbeitsmarktförderung, z.T.

		jekten und Maßnahmen im Hoheitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt und eine Genehmigung bzw. Maßnahmeplanung des Jobcenters Dessau-Roßlau zu der entsprechenden Maßnahme vorliegt.		erfolgt und eine Genehmigung bzw. Maßnahmeplanung des Jobcenters Dessau-Roßlau zu der entsprechenden Maßnahme vorliegt.	Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie
ögB-Richtlinie (2013)	2	d) Bewilligt werden können auch Zuwendungen an auswärtige Antragsteller, soweit sich ihr Vorhaben auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.	8	(3) Bewilligt werden können auch Zuwendungen auch an auswärtige Antragsteller, soweit das Projekt in der Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt wird.	Übernahme aus ögB-Richtlinie; Umformulierung des Teilsatzes
ögB-Richtlinie (2013)	2	b) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von Projekten und Maßnahmen der Stadt Dessau-Roßlau in Bezug auf örtlichen Bedarf, einer inhaltlichen und finanziellen Konzeption und Standort. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich.	8	(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von Projekten und Maßnahmen in Bezug auf den örtlichen Bedarf, die inhaltliche und finanzielle Konzeption und den Standort.	Übernahme aus ögB-Richtlinie; Streichung des 2. Satzes, da bereits unter 4.1 (2) enthalten.
Förderrichtlinie Soziales (2019)	7	5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 5.1 Zuwendungsarten	8	5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 5.1 Zuwendungsarten 5.1.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
	7	Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 § 23 LHO) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderungen ▪ Institutionelle Förderungen. 	8	(1) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 zu § 23 LHO LSA): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderungen ▪ Institutionelle Förderungen. 	Redaktionelle Änderung; Ergänzung der Absätze aufgrund der Erweiterung des Abschnitts

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	(2) Eine Projektförderung nach dieser Richtlinie wird zur Deckung von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Dauer angelegten Angeboten, die eine spezifische Leistung definieren, gemäß Punkt 1 i. V. m. den Leistungsbeschreibungen (siehe Anlage) dieser Förderrichtlinie oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ kurzzeitigen und zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase) gewährt. 	Ergänzung zur Erläuterung der zwei möglichen Formen der Projektförderung
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	(3) Eine institutionelle Förderung kann ausschließlich in begründeten Einzelfällen erfolgen.	Einschränkung des Einsatzes der institutionellen Förderung
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	5.1.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
ögB- Richtlinie (2013)	3	Als Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie wird, gem. VV Nr. 2 zu § 23 LHO, die Projektförderung bestimmt.	8	Als Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie wird, gem. VV Nr. 2 zu § 23 LHO LSA, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung bestimmt.	Übernahme der Regelung aus der ögB-Richtlinie
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	5.2 Finanzierungsarten	9	5.2 Finanzierungsarten 5.2.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt

<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>7</p>	<p>(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Im Rahmen der beiden Zuwendungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteilfinanzierung ▪ Fehlbedarfsfinanzierung ▪ Festbetragsfinanzierung. <p>Es ist ein angemessener Anteil an Eigen- bzw. Drittmitteln zu erbringen. In der Regel soll der Eigenanteil mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweilig geförderten Maßnahme betragen. [...]</p>	<p>9</p>	<p>(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Im Rahmen der beiden Zuwendungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteilfinanzierung ▪ Fehlbedarfsfinanzierung ▪ Festbetragsfinanzierung. <p>(2) Es ist ein angemessener Anteil an Eigen- bzw. Drittmitteln zu erbringen. In der Regel soll der Eigenanteil mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweilig geförderten Maßnahme betragen. [...]</p>	<p>Unterteilung des Absatzes 1 zur Ermöglichung der Übernahme der Regelungen für den Bereich der Arbeitsmarktförderung.</p> <p>Änderung der Absatznummerierung</p>
<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>7</p>	<p>(2) Eine Vollfinanzierung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich.</p>	<p>9</p>	<p>(3) Eine Vollfinanzierung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich</p>	<p>Änderung des Absatznummerierung</p>
<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>		<p>Nicht enthalten.</p>	<p>9</p>	<p>(4) Bei der Vollfinanzierung von angeschafften beweglichen Vermögensgegenständen (Ausrüstungen) bleibt die Stadt Dessau-Roßlau Eigentümerin dieser Vermögensgegenstände.</p>	<p>Ergänzung zu Folgen der Vollfinanzierung bei Anschaffung von Vermögensgegenständen</p>
<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>		<p>Nicht enthalten.</p>	<p>9</p>	<p>(5) Abweichend zu den Absätzen 1 und 2 werden Zuwendungen zur Förderung des Beirates für Menschen mit Behinderungen, des Integrationsbeirates und des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau grundsätzlich als Vollfinanzierung bewilligt. Die Pflicht zur Erbringung von Eigen- und Drittmitteln entfällt.</p>	<p>Ergänzende Regelung zur Förderung der Beiräte (Ausnahmeregelung)</p>

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	9	5.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II Unter Beachtung der Regelungen unter Nr. 5.1.2 gelten die unter Nr. 5.2.1 genannten Finanzierungsarten.	Einfügung Unterpunkt Ergänzung zur Übernahme der Regelung aus Nr. 5.2.1
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	5.3 Finanzierungsformen	10	5.3 Finanzierungsformen 5.3.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
Förder- richtlinie Soziales (2019)/ öGB- Richtlinie (2013)	3	Nicht enthalten. 5.3 Form der Zuwendungen Die finanzielle Unterstützung kann als Zuwendung (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt werden.	10 10	5.3.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II Es gelten die Regelungen nach Nr. 5.3.1 dieser Richtlinie.	Einfügung Unterpunkt Ergänzung zur Übernahme der Regelungen nach Nr. 5.3.1 entsprechend Regelungen der öGB-Richtlinie.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben	10	5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben 5.4.1 Freie Wohlfahrtspflege 5.4.1.1 Verwaltungshaushalt	Einfügung Unterpunkte
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	(1) Die zuwendungsfähigen Aufwendungen umfassen Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind. Die Festlegung erfolgt im Zuwendungsbescheid bzw. im Zuwendungsvertrag.	10	(1) Die zuwendungsfähigen Aufwendungen umfassen Personal- und Sachausgaben , die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind. Die Festlegung erfolgt im Zuwendungsbescheid bzw. im Zuwendungsvertrag.	Redaktionelle Änderung.
	8	Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch	10	Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch Eigen- oder	

		<p>Eigen- oder Drittmittel gedeckten Personalkosten für die jeweilige Personalstelle unter Anwendung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Trägers. Im Rahmen des Besserstellungsverbot es gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.</p>		<p>Drittmittel gedeckten Personalausgaben für die jeweilige Personalstelle unter Anwendung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Trägers. Im Rahmen des Besserstellungsverbot es gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze. Die Förderung der Personalausgaben erfolgt ausschließlich für Fachkräfte, die nachweislich über eine entsprechende Qualifizierung (Berufsausbildung, Studienabschluss, Weiterbildung) verfügen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Eingrenzung der Personengruppe, deren Personalausgaben zuwendungsfähig sind.</p>
<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>8</p>	<p>Zuwendungsfähige Personalkosten sind: [...]</p>	<p>10</p>	<p>Zuwendungsfähige Personalausgaben sind: [...]</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>8</p>	<p>Zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungen für Sonderveranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, ▪ betriebsnotwendige Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflicht), ▪ Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien, ▪ Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet maximal in Höhe von 400 €/Jahr, ▪ Fortbildungs- und Fahrtkosten zu Seminaren und Schulungen in Höhe von maximal 350 €/Jahr, 	<p>10</p>	<p>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgaben für Veranstaltungen zu Themen- und Aktionstagen, ▪ betriebsnotwendige Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflicht), ▪ Fachliteratur, Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien, ▪ Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet maximal in Höhe von 3.000,00 €/Jahr, ▪ Fortbildungskosten für Seminare und Schulungen in Höhe von maximal 350 €/Jahr, ▪ projektbedingte Fahrtkosten maximal 500,00 EUR/Jahr, ▪ Honorare maximal 500,00 EUR/Jahr, 	<p>Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Ergänzung Anpassung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Redaktionelle Änderung. Begrenzung der der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>

<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>8</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschaffung von Gegenständen bis maximal 150 € netto (geringwertige Wirtschaftsgüter), die für die Arbeit der Zuwendungsempfänger notwendig sind. <p>Nicht enthalten.</p>	<p>11</p> <p>11</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Supervision, ▪ Anschaffung von Gegenständen bis maximal 410,00 EUR netto (geringwertige Wirtschaftsgüter), die für die Arbeit der Zuwendungsempfänger notwendig sind. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschließlich im Rahmen von Kooperationsprojekten bzw. der Weiterleitung von Zuwendungen wird Erstempfängern der Zuwendung eine Verwaltungspauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale für Ausgaben der zentralen Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die nicht unmittelbar dem Zuwendungszweck zuzuordnen sind, bemisst sich in Höhe von bis zu 5 v. H. an den zuwendungsfähigen Personalausgaben (ohne Personalnebenkosten) laut Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag. 	<p>Anpassung der GWG-Grenze</p> <p>Ergänzung zur Anerkennung einer Verwaltungspauschale als zuwendungsfähige Ausgabe unter Einhaltung der Voraussetzungen.</p>
<p>Förder-richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>8</p>	<p>(2) Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindlichkeiten aus Darlehen ▪ Zinsen ▪ Mahngebühren ▪ Kautionen ▪ Leasingkosten für Fahrzeuge ▪ Entschädigungsleistungen ▪ Bewirtungskosten ▪ Repräsentationskosten 	<p>11</p>	<p>(2) Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindlichkeiten aus Darlehen ▪ Zinsen ▪ Mahngebühren ▪ Kautionen ▪ Leasingkosten für Fahrzeuge ▪ Nettokaltmiete für Projekt an den eigenen Träger, wenn sich Gebäude im Eigentum des Trägers befindet ▪ Entschädigungsleistungen ▪ Bewirtungskosten ▪ Repräsentationskosten. 	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Ergänzung zur Einschränkung der Anerkennung von Mietkosten</p>

Förder- richtlinie Soziales (2019)	8	Investitionsförderung ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Zur Investitionsförderung ist ein gesonderter Antrag bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.		Nicht enthalten.	Streichung der Regelung.
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	11	<p>(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau erhalten eine jährliche Zuwendung maximal in Höhe der im Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung stehenden Mittel. Es werden ausschließlich Sachausgaben als förderfähige Ausgaben anerkannt. Zuwendungsfähig sind demnach Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet, ▪ Fachliteratur, Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien, ▪ Fortbildungskosten für Seminare und Schulungen, ▪ Veranstaltungen zu Themen- und Aktionstagen, ▪ projektbedingte Fahrtkosten, ▪ Honorare. <p>Die Regelungen zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	Ergänzung zu Ausgaben, die im Rahmen der Förderung der Beiräte als zuwendungsfähig anerkannt bzw. nicht anerkannt werden

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	11	5.4.1.2 Investive Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt	Einfügung Unterpunkt
			11	(1) Investive Maßnahmen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entrichtung kommunaler Pflichtanteile gemäß den Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes im Verantwortungsbereich des Amtes für Soziales und Integration. ▪ freiwillige Leistungen an freie Träger für <ul style="list-style-type: none"> a) bewegliche Sachen des Anlagevermögens (Geräte, Ausstattungen, sonstige Sachausgaben) mit Anschaffungskosten von mehr als 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, b) Baumaßnahmen. 	Ergänzung von Regelungen zu investiven Maßnahmen
			12	(2) Eine Förderung für Baumaßnahmen kann unter Beachtung von Punkt 4.1 Abs. 2 nur erfolgen, wenn die Einrichtung für eine investive Förderung im Rahmen des entsprechenden Fachplanes vorgesehen ist oder ein langfristiger Bedarf vom Zuwendungsgeber bestätigt wird. Bei mehreren Zuwendungsgebern ist von jedem eine Bedarfsbestätigung über die Förderung vorzulegen.	Ergänzung der Bedingungen zur Förderung investiver Baumaßnahmen
			12	(3) Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden. Zur wirtschaftlichen und	

			12	<p>sparsamen Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger bei Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen generell die VOB zu beachten.</p> <p>(4) Für die beweglichen Sachen des Anlagevermögens (geringwertige Wirtschaftsgüter) mit Anschaffungskosten von mehr als 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind maximal 3.000,00 EUR zuwendungsfähig. Sofern ein erhebliches städtisches Interesse an einer Maßnahme besteht, sind, ggf. unter dem Vorbehalt von Beschlüssen des Stadtrates, im Einzelfall höhere Ausgabebeträge zuwendungsfähig. Der entsprechende Bedarf ist im Rahmen der Aufstellung des Finanzierungsplans ausführlich zu begründen. Die Zuwendungsempfänger haben die VOL anzuwenden.</p>	Ergänzung und Begrenzung der förderfähigen Investitionsausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens
			12	<p>(5) Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 Absatz 2 dieser Richtlinie sind von der Förderung investiver Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.</p>	Ausschluss der Beiräte von der Förderung von Investitionsmaßnahmen
<p>Förder-richtlinie Soziales (2019) ögB-Richtlinie (2013)</p>	2	<p>Nicht enthalten.</p> <p>Gegenstand der Förderung sind ungedeckte Maßnahmekosten von Projekten und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich sind und die regionale Beschäftigungs- und Eingliederungsförderung unter Berücksichtigung kommunaler Interessenlagen realisieren.</p>	12 12	<p>5.4.2 Arbeitsmarktförderung 5.4.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II</p> <p>(1) Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt die Stadt Dessau-Roßlau einen Zuschuss zu den ungedeckten Maßnahmekosten von Projekten, die im Rahmen des § 16d SGB II durch das Jobcenter Dessau-Roßlau gefördert werden. Zuwendungsfähig sind die im Rahmen der Planung und Abrechnung anfallenden angemessenen, tatsächlichen und nicht durch Eigen-</p>	<p>Einfügung Unterpunkte</p> <p>Ergänzung der Regelungen mit teilweiser Übernahme der Formulierung der ögB-Richtlinie.</p>

ögB-Richtlinie (2013)	3	Pauschal werden Zuwendungen bis maximal 400,00 EUR an Personal- und Sachkosten, pro Jahr je Maßnahmeteilnehmer nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt.	12	(2)	oder Drittmittel gedeckten Sach- und Personalausgaben. Pauschal werden Zuwendungen bis maximal 600,00 EUR an Personal- und Sachausgaben pro Jahr je Maßnahme nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt. Entsprechend dem Gebot der Förderung einer vielfältigen Trägerlandschaft können im Rahmen dieser Richtlinie in der Regel Zuschüsse für maximal fünf Projekte pro Träger und Jahr gewährt werden. In Ausnahmefällen können nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln mehr als fünf Projekte je Träger und Jahr bewilligt werden.	Anhebung und Begrenzung der bisherigen Pauschale
			12	(3)	Bei der Gewährung eines Zuschusses zu den Personalausgaben gelten die Regelungen entsprechend Nr. 6.1 (2) dieser Richtlinie.	
			12	(4)	<i>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere (nicht abschließend):</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet ▪ Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien. 	
ögB-Richtlinie (2013)	3	<i>Sachausgaben sind insbesondere (nicht abschließend):</i> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Nutzungsentgelte für projektbedingte Raumanmietungen ▫ Porto- und Telefonausgaben, Büromaterialien ▫ Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien 	12	(5)	<i>Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgaben für Speisen und Getränke. 	Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie; Streichung des ersten Punktes
			12	(6)	Bei gleichzeitiger Beantragung von weiteren Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind die Ausgaben im Rahmen des § 16d SGB II gesondert zu kennzeichnen.	
ögB-Richtlinie (2013)	3	<i>Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Ausgaben für Speisen und Getränke. Nicht enthalten.	12	(6)	Bei gleichzeitiger Beantragung von weiteren Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind die Ausgaben im Rahmen des § 16d SGB II gesondert zu kennzeichnen.	Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie Ergänzung des Hinweises zur Kennzeichnung zur besseren Unterscheidbarkeit

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	13	5.4.2.2 Arbeitsmarktförderung nach § 16e SGB II	Einfügung Unterpunkte
			13	(1) Im Rahmen dieser Richtlinie können die Personalausgaben sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die gemäß § 16e SGB II eine Förderung des Jobcenters erhalten, ab dem ersten Maßnahmejahr durch einen Zuschuss der Stadt Dessau-Roßlau gefördert werden.	Ergänzung von Regelungen im Rahmen der Förderung nach § 16e SGB II - Förderzeitraum
			13	(2) Bei Maßnahmen nach § 16e SGB II orientiert sich die Förderhöhe am nicht vom Jobcenter Dessau-Roßlau gedeckten Anteil der Personalausgaben und bemisst sich am aktuellen Tarifentgelt (bei tariflicher Bindung des Trägers) bzw. anhand des aktuellen Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, sofern dem nicht andere Richtlinien entgegenstehen.	Orientierungsmaßstab zur Förderung
			13	(3) Die Förderhöchstdauer pro Beschäftigten beträgt zwei Jahre. Der pauschale Zuschuss zu den Personalausgaben pro Beschäftigten nach § 16e SGB II beträgt für jeden Beschäftigten maximal 300,00 EUR pro Monat.	Angabe des pauschalen Förderbetrags
			13	(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.	Begrenzung der verfügbaren Mittel und förderfähigen Stellen entsprechend Haushaltsansatz
			13	(5) Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet, ist der bewilligte Förderbetrag ab dem Zeitpunkt der Kündigung an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzahlen.	Folgen der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	13	5.4.2.3 Arbeitsmarktförderung nach § 16i SGB II	Einfügung Unterpunkte
			13	(1) Im Rahmen dieser Richtlinie können die Personalausgaben sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die gemäß § 16i SGB II durch das Jobcenter gefördert werden, ab dem dritten Maßnahmejahr durch einen Zuschuss der Stadt Dessau-Roßlau gefördert werden.	Ergänzung von Regelungen im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II - Förderzeitraum
			13	(2) Bei Maßnahmen nach § 16i SGB II orientiert sich die Förderhöhe am nicht vom Jobcenter Dessau-Roßlau gedeckten Anteil der Personalausgaben und bemisst sich am aktuellen Tarifentgelt (bei tariflicher Bindung des Trägers) bzw. anhand des aktuellen Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, der Mindestlohnanpassungsverordnung, sofern dem nicht andere Richtlinien entgegenstehen.	Orientierungsmaßstab zur Förderung
			13	(3) Die Förderhöchstdauer pro Beschäftigten beträgt drei Jahre. Der pauschale Zuschuss zu den Personalausgaben pro Beschäftigten nach § 16i SGB II beträgt im: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3. Maßnahmejahr: maximal 200,00 EUR pro Beschäftigten/pro Monat, ▪ 4. Maßnahmejahr: maximal 245,00 EUR pro Beschäftigten/pro Monat, ▪ 5. Maßnahmejahr: maximal 300,00 EUR pro Beschäftigten/pro Monat. 	Angabe des pauschalen Förderbetrags in Abhängigkeit der Entwicklung des Mindestlohnes und der Degression der Jobcenter-Förderung
			13	(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.	Begrenzung der verfügbaren Mittel und förderfähigen Stellen entsprechend Haushaltsansatz

			13	(5) Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet, ist der bewilligte Förderbetrag ab dem Zeitpunkt der Kündigung an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.	Folgen der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
Förderrichtlinie Soziales (2019)	8	6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	14	6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Einfügung Unterpunkt
	8	(1) Die Bildung von Rücklagen aus Eigenmitteln ist nur im Rahmen von Projektförderungen möglich. Rücklagen dürfen hierbei ausschließlich zu Liquiditätszwecken am Jahresbeginn und für unabweisbare und notwendige Anschaffungen, Instandhaltungen und Investitionen gebildet und angespart werden. Die Höhe soll nicht 10 v. H. des Gesamtvolumens der Projektausgaben bis maximal 5.000,00 EUR übersteigen. Darüber hinaus soll mit der Planung spätestens jedoch vor Ansammlung der Mittel zur Bildung einer Rücklage eine Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen und deren Genehmigung eingeholt werden.	14	6.1 Freie Wohlfahrtspflege (1) Bei der Gewährung von Zuwendungen für Personal ausgaben dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gezahlt werden. Darüber hinaus darf keine Besserstellung zu den fest angestellten Mitarbeitern der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen (Besserstellungsverbot). Über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig. Die Einhaltung des Besserstellungsverbots bezüglich der Vergütung obliegt dem Zuwendungsempfänger.	
Förderrichtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	14	(4) Mit Erhalt der Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau erklärt sich der Träger damit einverstanden, dass ein Kurzprofil des Leistungsspektrums seines Projektes nebst der Kontaktdaten und der zuständigen Ansprechpartner in der Broschüre „Geförderte Projekte der Freien Wohlfahrtspflege in Dessau-Roßlau“ sowie im Internetauftritt des Amtes für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau veröffentlicht werden.	Ergänzung von Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit der Bewilligungsbehörde

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	14	(5) Zuwendungsempfänger, welche eine Förderung in Höhe von mindestens 50 v. H. der Ausgaben für Miete und Betriebskosten bzw. für mietähnliche Aufwendungen durch das Amt für Soziales und Integration erhalten, müssen für die regelmäßigen Treffen der Selbsthilfegruppen, die unter dem Dach der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Dessau-Roßlau organisiert sind, ihre Räume (bei Verfügbarkeit) mietfrei zur Verfügung stellen.	Ergänzung von Regelung zur kostenfreien Nutzung bestimmter Räumlichkeiten für Selbsthilfegruppen
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	14 14 14	6.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II (1) Es gelten die Regelungen nach Nr. 6.1 dieser Richtlinie. (2) Der Träger der Maßnahme informiert die Teilnehmer über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Stadt Dessau-Roßlau im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Die Information hat schriftlich zu erfolgen und ist auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.	Einfügung Unterpunkt Übernahme von Regelungen des Bereiches der Freien Wohlfahrtspflege Regelung zur Beachtung des Datenschutzes
Förder- richtlinie Soziales (2019)	9 9	7. Antragsverfahren (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.	15 15	7. Antragsverfahren 7.1 Freie Wohlfahrtspflege (1) Zuwendungen werden bis auf weiteres nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung wird die elektronische Antragstellung ermöglicht.	Einfügung Unterpunkt Ergänzung der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung im Rahmen der geplanten Digitalisierung der Verwaltung.

		(3) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der 30.06. (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden. [...]	15	(2) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der 30.04. (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden. [...]	Änderung der Antragsfrist entsprechend den Fristen der jährlichen Haushaltsplanungen
Förder-richtlinie Soziales (2019)	9	Nicht enthalten.	15	(7) Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag insbesondere beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Finanzierungsplan ▪ Bau- und Raumprogramm <p>Im Zuge des Antragsverfahrens sind baufachliche Stellungnahmen vorzulegen.</p>	Ergänzung der einzureichenden Unterlagen im Rahmen der Förderung von investiven Maßnahmen
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	(8) Bei investiven Maßnahmen zur Förderung beweglicher Sachen des Anlagevermögens ist dem Antrag insbesondere beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Finanzierungsplan. 	
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	(9) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat haben folgende Unterlagen zu dem unter Absatz 3 genannten Termin einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Anlage 1) im Original, ▪ Finanzierungsplan (Projektförderung), 	Ergänzung von Regelungen zu den Antragsunterlagen im Rahmen der Förderung der städtischen Beiräte

				<ul style="list-style-type: none"> eine inhaltliche Konzeption, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, die angestrebten Ziele, die Umsetzung sowie den zeitlichen Ablauf der Maßnahmen gibt. 	
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	7.2 Arbeitsmarktförderung	Einfügung Unterpunkte
öGB-Richtlinie (2013)	4	Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag, welcher mindestens 8 Wochen vor Projektbeginn gestellt wurde, gewährt.	16	7.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Ergänzung und Übernahme der entsprechenden Regelungen zur Antragstellung
		Dem Antrag muss beigefügt werden: die Vereinssatzung in der gültigen Fassung und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (bei Änderung der Satzung sowie bei Änderung des Nachweises der Eintragung in das Vereinsregister muss die Neufassung umgehend bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden) der aktuellste Feststellungsbescheid des Finanzamtes (d. h. der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit) ein schlüssiger Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme analog den Vorgaben des Antragsvordruckes (Zuwendungen Dritter, Eigenanteil, Inhalt, organisatorische	16	(1) Es gelten die Festlegungen zur Antragstellung nach Nr. 7.1 Absatz 1, 2 und 6 dieser Richtlinie.	Inhaltliche Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie unter Anpassung der Formulierung.
				(2) Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor Projektbeginn zu stellen (Poststempel). Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.	Ergänzung und zusammenfassende inhaltliche Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie unter Anpassung der Formulierung.
				(3) Zur Antragstellung sind mit Ausnahme der Nachweise zu den Miet- und Betriebskosten die unter Nr. 7.1 Absatz 4 und 5 dieser Richtlinie genannten Unterlagen einzureichen. Zusätzlich ist die vollständige Antragskopie des Trägers an das Jobcenter Dessau-Roßlau sowie sämtliche zugehörige Vergleichsangebote (Kostenvoranschläge entsprechend Vorgaben des Jobcenters Dessau-Roßlau) zur Maßnahme vorzulegen.	

		Durchführung und Zeitplanung) bei beantragter Beteiligung an Personalkosten der Nachweis der Tätigkeitsmerkmale mit Entgeltgruppe und Stufe der vollständige Antragskopie des Trägers an das Jobcenter Dessau-Roßlau sowie sämtliche zugehörige Vergleichsangebote (Kostenvoranschläge entsprechend Vorgaben des Jobcenters Dessau-Roßlau) zur Maßnahme			
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	7.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkte
		Nicht enthalten.	16	(1) Es gelten die Festlegungen zur Antragstellung nach Nr. 7.1 Absatz 1, 2 und 6 dieser Richtlinie.	Ergänzung und Übernahme der Regelungen des Bereichs der Freien Wohlfahrtspflege Entsprechend Absatz 1.
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	(2) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der 30.04. (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden.	
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	(3) Zur Antragstellung sind mit Ausnahme der Nachweise zu den Miet- und Betriebskosten die unter Nr. 7.1 Absatz 4 und 5 dieser Richtlinie genannten Unterlagen einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Bestätigung des Jobcenters Dessau-Roßlau zur beabsichtigten Förderung nach §§ 16e, 16i SGB II, 	Ergänzung der zu erbringenden Unterlagen zur Antragstellung

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Bewilligungsbescheid des Jobcenters Dessau-Roßlau über die nach §§ 16e, 16i SGB II geförderte Beschäftigung (ist vor Bewilligung nachzureichen). 	
Förder-richtlinie Soziales (2019)	10	8. Bewilligungsverfahren Nicht enthalten.	17 17	8. Bewilligungsverfahren 8.1 Freie Wohlfahrtspflege (5) Abweichend zu Absatz 1 entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen über die Anträge der unter Nr. 3 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung erfolgt entsprechend Absatz 2.	Einfügung Unterpunkte Ergänzung zur Förderung der Beiräte - Entscheidung über Anträge erfolgt unter Ausschluss der LIGA der Wohlfahrtspflege.
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	17	8.2 Arbeitsmarktförderung 8.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II Das Bewilligungsverfahren entspricht den unter Nr. 8.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Einfügung Unterpunkte Ergänzung und Übernahme der Regelungen entsprechend Nr. 8.1
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	17	8.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II Das Bewilligungsverfahren entspricht den unter Nr. 8.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Einfügung Unterpunkt Ergänzung und Übernahme der Regelungen entsprechend Nr. 8.1
Förder-richtlinie Soziales (2019)	10 10	9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren (2) Die Zuwendung wird ohne Anforderung des Trägers in gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres ausgezahlt.	18 18	9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren 9.1 Freie Wohlfahrtspflege (2) Die Zuwendung wird ohne Anforderung des Zuwendungsempfängers in gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres ausgezahlt. Sofern ein Zuwendungsbescheid nach Ablauf	Einfügung Unterpunkt Redaktionelle Änderung.

<p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p>		<p>Nicht enthalten.</p>	<p>18</p>	<p>eines Auszahlungstermins erteilt wird, erfolgt die Nachzahlung der anteiligen Zuwendung zum nächstmöglichen Zahlungstermin.</p> <p>(4) Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist zulässig, wenn z. B. ein Gemeinschaftsprojekt mehrerer Träger oder über einen Dachverband beantragt wird. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) den Zuwendungszweck.</p>	<p>Ergänzung zur Nachzahlung.</p> <p>Ergänzung von Regelungen im Rahmen der Weiterleitung von Zuwendungen.</p>
<p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p>		<p>Nicht enthalten.</p>	<p>18</p>	<p>(5) Wird im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) weitergegeben darf, so ist im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag festzulegen, unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen soll und wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Erstempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids bzw. Zuwendungsvertrags (einschl. der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Letztempfänger auferlegt werden. Im Regelfall hat dies durch einen Weiterleitungsvertrag zu erfolgen, der zwischen dem Erst- und Letztempfänger geschlossen wird und der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.</p>	<p>Ergänzung von Regelungen im Rahmen der Weiterleitung von Zuwendungen.</p>

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	18	9.2 Arbeitsmarktförderung 9.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren entspricht den unter Nr. 9.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Einfügung Unterpunkte Ergänzung und Übernahme der Regelungen entsprechend Nr. 9.1
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	18	9.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren entspricht den unter Nr. 9.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Einfügung Unterpunkte Ergänzung und Übernahme der Regelungen entsprechend Nr. 9.1
Förder- richtlinie Soziales (2019)	11	10. Mitteilungspflichten Nicht enthalten.	19 19	10. Mitteilungspflichten (1) [...] In den Fällen der Änderung des Finanzierungs- bzw. Wirtschaftsplans und bei personellen Änderungen ist rechtzeitig ein Änderungsantrag einzureichen.	Ergänzung und Hervorhebung zur Notwendigkeit der Vorlage eines Änderungsantrags
Förder- richtlinie Soziales (2019)	11 12	11. Verwendungsnachweisverfahren (6) Sind für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen, das heißt sowohl von der Stadt Dessau-Roßlau als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Land Sachsen-Anhalt) bewilligt, soll die Prüfung des Verwendungsnachweises nur durch die Stelle erfolgen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat.	19 19	11. Verwendungsnachweisverfahren 11.1 Freie Wohlfahrtspflege (6) Sind für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen, das heißt sowohl von der Stadt Dessau-Roßlau als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Land Sachsen-Anhalt) bewilligt, wird angestrebt, dass zwischen den Zuwendungsgebern nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zur Landes- bzw. Bundeshaushaltsordnung (VV-LHO/VV-BHO) zu § 44 LHO LSA bzw. BHO	Einfügung Unterpunkt Ergänzung und Umformulierung des Absatzes zur Regelung bzgl. der Herstellung zuwendungsrechtlichen Einvernehmens im Rahmen der Kofinanzierung mit dem Land Sachsen-Anhalt

			20	zuwendungsrechtliches Einvernehmen hergestellt wird. Neben einem gemeinsamen Zuwendungsbescheid, soll die Prüfung des Verwendungsnachweises nur durch die Stelle erfolgen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat.	
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	20	11.2 Arbeitsmarktförderung 11.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Einfügung Unterpunkte
ögB-Richtlinie (2013)	4	Bemessungsgrundlage ist die durchschnittliche Projektteilnehmerzahl, bezogen auf das Verhältnis zwischen Gesamtprojektteilnehmer und Träger öffentlich geförderter Beschäftigung, welche tatsächlich Maßnahmen oder Projekte durchführen.	20	(1) Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt nach den unter Nr. 11.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen. (2) Ergänzend zu Nr. 11.1 Absatz 4 dieser Richtlinie gilt als Bemessungsgrundlage die durchschnittliche Projektteilnehmerzahl, bezogen auf das Verhältnis zwischen Gesamtprojektteilnehmer und Träger öffentlich geförderter Beschäftigung, welche tatsächlich Maßnahmen oder Projekte durchführen.	Ergänzung und Übernahme der Regelungen nach Nr. 11.1 Übernahme der Regelung der ögB-Richtlinie
Förder-richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	20	11.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
			20	Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt nach den unter Nr. 11.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Ergänzung und Übernahme der Regelungen nach Nr. 11.1
Förder-richtlinie Soziales (2019)	12	III. Inkrafttreten	21	III. Inkrafttreten	
	12	(1) Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale	21	(1) Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für	Streichung der ursprünglichen Formulierung.

<p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p>	<p>12</p>	<p>Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales“ tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 1. Januar 2009 außer Kraft.</p>	<p>21</p>	<p>soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales“ tritt in geänderter Fassung zum 1. Juni 2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales“ (BV/045/2019/V-50) in der Fassung vom 1. Juni 2019 sowie die „Richtlinie zur Förderung von Trägern öffentlich geförderter Beschäftigung der Stadt Dessau-Roßlau“ (BV/068/2013/V) in der Fassung vom 1. März 2013 außer Kraft.</p>	<p>Ergänzung mit Datum des Inkrafttretens der Richtlinie in geänderter Fassung. Streichung der ursprünglichen Formulierung.</p> <p>Ergänzung der Richtlinien, die Außerkrafttreten.</p>
<p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p> <p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p> <p>Förder- richtlinie Soziales (2019)</p>		<p>IV. Anlagen - Leistungsbeschreibungen- B - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung und ältere Menschen</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p>		<p>IV. Anlagen - Leistungsbeschreibungen- B - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung und ältere Menschen</p> <p>- Zuwendungen für den Beirat für Menschen mit Behinderungen - Zuwendungen für den Seniorenbeirat</p> <p>D - Gewaltprävention und Resozialisierung Förderung von Präventionsprojekten zur Gewalt-/Kriminalitätsvorbeugung <u>Männerberatungsstelle: Beratung von Gewalttätern auf dem Weg zu gewaltfreiem Verhalten</u></p> <p>E – Integration und Teilhabe von Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern - Zuwendungen für den Integrationsbeirat der Stadt Dessau-Roßlau</p>	<p>Ergänzung der Leistungsbeschreibungen</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung der Leistungsbeschreibungen</p>

				- Anlagen zum Verfahren -	Anpassung der Formularvordrucke entsprechend den Vorgaben der Richtlinie.
--	--	--	--	----------------------------------	---